

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

Nr. 2/2016/P

auf Antrag des (...), vertreten durch seinen Generalsekretär (...)

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

1. (...)
2. (...)
3. (...)

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beteiligte:

Zu 1. (...) vertreten durch seinen Vorsitzenden

Zu 2. (...) vertreten durch seinen Vorsitzenden

hat die Bundesschiedskommission am 02. August 2016 unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

Kristin Keßler, weiteres Mitglied,

beschlossen:

Die Berufung der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission II des Landesverbandes (...) der SPD vom 19. Mai 2016 – 11 9/2016/P – wird verworfen. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegner nicht mehr Mitglieder der SPD sind.

Gründe:

I.

Die Antragsgegner, langjährige Mitglieder der SPD, gehörten nach den (...) Kommunalwahlen 2014 dem Rat (Antragsgegner zu 1.) oder als sachkundiger Bürger (Antragsgegner zu 2. und 3.) einem Ausschuss der Stadt an. Der Antragsgegner zu 3. Ist mittlerweile als Ratsmitglied nachgerückt.

Aufgrund von Differenzen mit dem Vorsitzenden des Beteiligten zu 1., der nunmehr auch Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Stadt ist, traten sie zum Beginn des Jahres 2016 aus der SPD-Fraktion aus und gründeten eine Gruppierung mit dem Namen (...). Daraufhin wurden

sie (und zwei weitere, an dem Berufungsverfahren nicht beteiligte frühere Mitglieder der SPD) auf Antrag des Vorstandes des Landesverbandes (...) der SPD durch die angegriffene Entscheidung der Landesschiedskommission II vom 19. Mai 2016 aus der Partei ausgeschlossen. Gegen diese den Antragsgegner zu 1. Und zu 3. Am 25. Mai 2016, dem Antragsgegner zu 2. Am 27. Mai 2016 zugestellte Entscheidung wenden sie sich mit ihrer am 06. Juni 2016 eingegangenen und am 27. Juni 2016, einem Montag, begründeten Berufung. Ihre Parteibücher haben Sie – trotz eines erneuten Hinweises in der Eingangsbestätigung vom 09. Juni 2016 – erst mit Schreiben vom 27. Juni 2016, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 29. Juli 2016, eingereicht mit der Begründung, sie seien an einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht interessiert.

II.

Die Berufung ist unzulässig, was die Bundesschiedskommission ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss feststellt. Das ergibt sich – zwingend – aus § 26 Abs. 3 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 SchiedsO. Danach ist eine Berufung unzulässig, wenn ein Antragsgegner eines Parteiordnungsverfahrens, gegen den durch eine Bezirksschiedskommission auf Ausschluss aus der Partei erkannt worden ist, sein Parteibuch nicht bis zum Ablauf der Berufungsfrist – im Streitfall also bis zum 27. Juni 2016 – eingereicht hat. Darüber sind die Antragsgegner schon mit der der Entscheidung der Landesschiedskommission II angefügten Rechtsmittelbelehrung zutreffend belehrt worden (§ 13 Abs. 5 SchiedsO). Gründe, die ausnahmsweise eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung dieser Frist rechtfertigen könnten, haben die Antragsgegner nicht vorgetragen; sie sind auch sonst nicht erkennbar.

III.

Die Bundesschiedskommission weist nur vorsorglich darauf hin, dass die Berufung auch in der Sache keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Der Austritt aus einer Fraktion der SPD in einem Parlament – auch einem kommunalen Parlament – ist von der Rechtsprechung der Bundesschiedskommission in der Vergangenheit stets als schwerer Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei gewertet und durchweg – gerade in Fällen, in denen sich Betroffene wie hier zu einer neuen politischen Gruppierung zusammen geschlossen und in Anspruch

genommen hatten, die Politik der SPD zu vertreten – mit einem Ausschluss aus der SPD geahndet worden; denn ein solcher Schritt ist in aller Regel geeignet, in der Öffentlichkeit – wie im Streitfall bezogen auf die Heimatregion der Antragsgegner – das Bild einer völlig zerstrittenen Partei zu erzeugen oder zu festigen (vgl. nur Entscheidungen der Bundesschiedskommission vom 08.08.2012 – 3/3012/P; vom 06.07.2012 – 2/2012/P; vom 08.05.2002 – 4/2001/P-, jeweils mit weiteren Nachweisen). Daran hält die Bundesschiedskommission fest.

Hannelore Kohl